



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

#### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **23. und 24. Oktober 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

#### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **23. und 24. Oktober 2021** unter Telefon **08323/6262**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

#### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

##### Bad Hindelang:

am 24. Oktober 2021: Drei-Kugel-Apotheke, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

##### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 23. Oktober 2021: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396

##### Oberstdorf, Fischen:

am 23. Oktober 2021: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121  
am 24. Oktober 2021: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

##### Oberstaufen:

am 23. Oktober 2021: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200  
am 24. Oktober 2021: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

##### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 23. Oktober 2021: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 24. Oktober 2021: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 23. Oktober 2021: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660  
am 24. Oktober 2021: Kastanien-Apotheke am Forum, Bahnhofstraße 42, Telefon 0831/26342

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

#### Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

**Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Beseitigung der Hochwasserschäden in/an der Schönberger Ach im Bereich der Riedbergpassstraße (Kreisstraße OA 9) bei Obermaiselstein; Vorhabensträger: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 07.09.2021 im Rahmen des Gewässerausbaus nach § 68 WHG die Beseitigung der Schäden in/an der Schönberger Ach, welche durch das Hochwasserereignis am 26.07.2021 entstanden sind. Die Maßnahmen sind dringend erforderlich. Im Planungsbereich soll eine

Sohlanhebung und Sohlsicherung durch Ausbildung als Sohlrampe 1:10 erfolgen sowie die Sicherung der Kolkbereiche zum Schutz der oberliegenden Sperrengründung. Damit in Zusammenhang steht die Sicherung der Riedbergpassstraße (Kreisstraße OA 9), welche direkt oberhalb der Schönberger Ach verläuft. Das Vorhaben dient der Konsolidierung der Schönberger Ach, der Gewässerökologie, dem geregelten Hochwasserabfluss und der öffentlichen Sicherheit.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für das Vorhaben das Genehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch. Zu dem Verfahren wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 (Naturnaher Ausbau von Bächen, kleinräumige Umgestaltung...) und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgenommen.

Die Maßnahmen liegen in schutzwürdigen Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG: hier im Landschaftsschutzgebiet nach Nr. 2.3.4 und einem Biotop nach Nr. 2.3.7. Es waren jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen feststellbar. Die Eingriffe sind räumlich eng begrenzt. Die weitere Überprüfung ergab, dass die Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG (Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Nutzung natürlicher Ressourcen, Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung/Belästigungen, Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen und menschliche Gesundheit) und nach Anlage 3 Nr. 3 UVPG (Mögliche Auswirkungen: Art und Ausmaß, grenzüberschreitenden Charakter, Schwere/Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Unumkehrbarkeit und Vermeidung) nicht berührt sind.

Die überschlägige Prüfung der Behörde/n ergab, dass die Maßnahmen keine signifikant schädlichen Umwelteinflüsse zur Folge haben bzw. in Bezug auf die Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschaft u.a.) zu besorgen sind.

Die standortbezogene Vorprüfung führt zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung nicht selbständig anfechtbar

gez.: Thomas Kellner 22.3-340

#### Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 Wasserwirtschaft des Regionalplanes der Region Allgäu

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu hat den Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 Wasserwirtschaft des Regionalplanes der Region Allgäu beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

Der Entwurf zur Fortschreibung wird beim Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zimmer 1.08 **vom 20. Oktober 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021** von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus ist der Entwurf zur Fortschreibung unter [www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de) (unter Service/Raumordnung, Regionalplanung/Regionalplanfortschreibungen) und unter [www.region.allgaeu.org](http://www.region.allgaeu.org) im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu. Die Stellungnahme ist an den Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, oder an [rpv.allgaeu@kaufbeuren.de](mailto:rpv.allgaeu@kaufbeuren.de) als dem Träger der Regionalplanung zu richten. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG). Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

51-343

#### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

##### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 13.10.2021 (Bpl.Nr. 0156/21) den Neubau einer KiTa im Erdgeschoss und betreute Altenwohnungen in den Obergeschossen, Am Entenmoos, in Sonthofen, (Fl.Nr. 690, 694/13), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

##### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Markus Haug 21-341

#### Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

##### Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages im Markt Oberstdorf vom 12.10.2021

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Oberstdorf folgende 1. Änderungssatzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

##### § 1 Änderung der Satzung

§ 7 wird Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt geändert

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von Ihnen getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern Sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag beträgt:

<b>Im Kurbezirk I</b> für Personen ab dem 17. Lebensjahr für Kinder und Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	130,00 €
<b>Im Kurbezirk II</b> für Personen ab dem 17. Lebensjahr	102,50 €

für Kinder und Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 80,00 €

Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei. Für Behinderte und Begleitpersonen gilt § 4 Abs. 4 analog.

(2) Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5.

##### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Oberstdorf, 14.10.2021

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-342



## Oberallgäu

Landkreis

### BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu  
**Sonthofen**, Oberallgäuer Platz 2  
**Service-Telefon 08321/612-900**  
Telefax 08321/612-350  
[buergerservice@lra-oa.bayern.de](mailto:buergerservice@lra-oa.bayern.de)

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

**Kempten**, Bahnhofstraße 80  
**Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten**  
**0831/2525-3400**

Telefax 0831/2525-3450  
[buergerservice-zulassung@kempten.de](mailto:buergerservice-zulassung@kempten.de)

#### Im Internet:

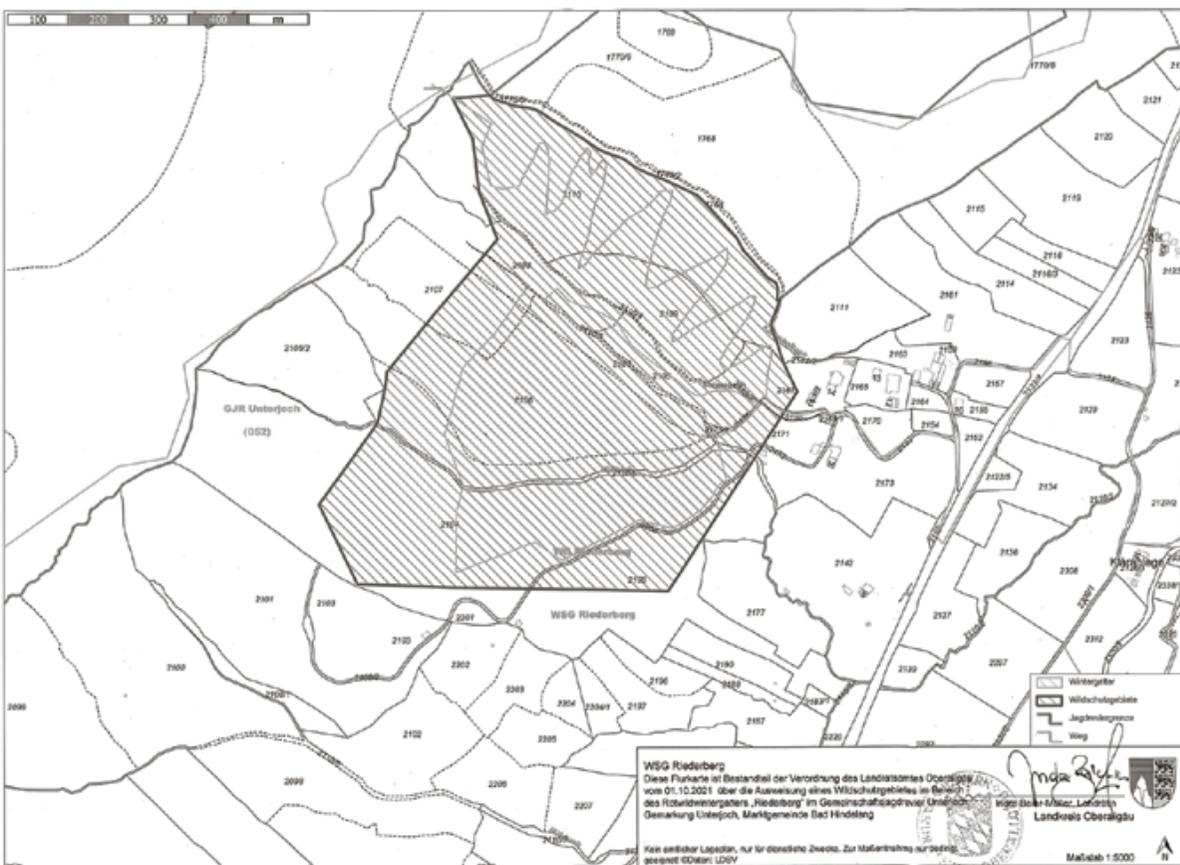
- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

[www.buergerservice-zulassung.de](http://www.buergerservice-zulassung.de)

#### Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr



**Verordnung  
des Landratsamtes Oberallgäu**

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes im Bereich des Rotwildwintergatters "Riederberg" im Gemeinschaftsjagdrevier Unterjoch, Gemarkung Unterjoch, Marktgemeinde Bad Hindelang

vom 01.10.2021

Aufgrund von Art. 21 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes -BayJG- (BayRS V, S. 595-792-I-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Das Rotwildwintergatter um die „Riederberg-Fütterung“, sowie ein um diesen Fütterungseinstand gelegenes näheres Einzugsgebiet im Gemeinschaftsjagdrevier Unterjoch, Gemarkung Unterjoch, Marktgemeinde Bad Hindelang, wird in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt.

(2) Zweck der Schutzgebietsausweisung ist es, ein unbefugtes Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter zu vermeiden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Gatterung des Rotwildes und die Ausweisung des Schutzgebietes dienen der Reduzierung der Rotwildverbiss-, -schlag- und -schälsschäden an den Waldbeständen.

**§ 2  
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet weist eine Fläche von 41,17 ha auf.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke FL.Nr. 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2167, 2169, 2171, 2173, 2199, 2110/4, 2110/5 und 2110/6 der Gemarkung Unterjoch, Marktgemeinde Bad Hindelang.

Die Grenze des Wildschutzgebietes ist in einer Lagekarte im Maßstab 1:4.000 farblich eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu - Untere Jagdbehörde- aufliegt und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Grenzen des Wildschutzgebietes ist die Außenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

**§ 3  
Verbote**

(1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 15. Mai des folgenden Jahres zu betreten.

- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(3) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde.

**§ 4  
Sonderregelungen**

- (1) Unberührt vom Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben
  1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
  2. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes,
  3. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,
  4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen oder Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu – Untere Jagdbehörde – erfolgt,
  5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang, sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,
  6. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
  7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung der vorgenannten und der sonstigen, das Wildschutzgebiet berührenden Maßnahmen, sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 gegenüber der Unteren Jagdbehörde vorher nach Möglichkeit anzuzeigen.

**§ 5  
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 15. Mai des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt.

**§ 6  
Inkrafttreten und Gültigkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 15. Mai 2035.

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

Sonthofen, den 01.10.2021

LANDRATSAMT OBERALLGÄU  
– UNTERE JAGDBEHÖRDE –

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

35-339

**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu**

**Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 für das Gewerbe- und Industriegebiet „Giessen-Süd“ mit Grünordnungsplan**

Der Bauausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2021 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 für das Gewerbe- und Industriegebiet „Giessen-Süd“ mit Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 27.09.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 für das Gewerbe- und Industriegebiet „Giessen-Süd“ mit Grünordnungsplan im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Kreuzungsbereiches der „Robert-Bosch-Straße“ mit den Gleisanlagen der Bahnlinie „Buchloe-Lindau (B)“ und umschließt dabei die bislang im südwestlichen Bereich des Gewerbegebietes „Giessen-Süd“ unbaute Fläche samt der hier bereits bestehenden Erschließungs-/Verkehrsflächen mit angrenzenden Busch- und Gehölzstreifen. Es umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 606/2 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.09.2021 liegt in der Zeit vom 27.10.2021 bis 26.11.2021 im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo., Di., Do., von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Mi. von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Bei Einsichtnahme im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten: Beim Betreten des Rathauses muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.09.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:  
<https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/>  
<https://geportal.bayern.de/bauleitplanungportal>

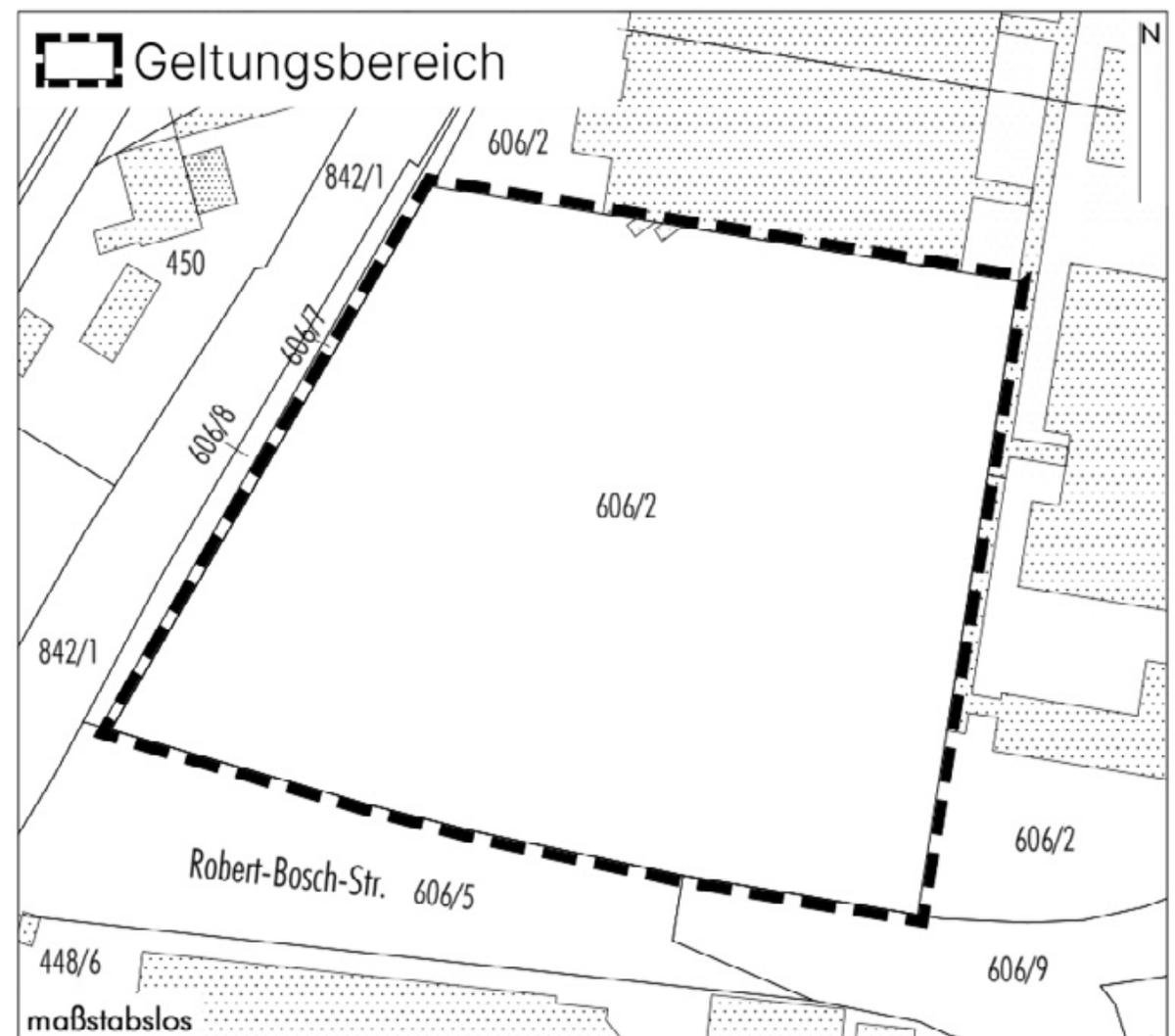
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Immenstadt i. Allgäu, den 15.10.2021

STADT IMMENSTADT IM ALLGÄU

gez. Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51-344



Sonthofen, den 19. Oktober 2021  
 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin